

ANWENDUNGSBEREICH

Die Pfändungstabelle gilt für Pfändungen von Lohn und Lohnersatzleistungen an der „Quelle“, d. h. beim Arbeitgeber, beim Rententräger, der Krankenkasse usw.

Bei der Pfändung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) werden niedrigere, feste Freibeträge berücksichtigt. Eine P-Konto-Bescheinigung oder ein Schutzantrag beim Gericht bzw. der pfändenden Behörde sind erforderlich, damit Unterhaltspflichten berücksichtigt werden (siehe Infoblatt „Schutz bei Kontopfändung durch das P-Konto“).

WIE WIRD DIE TABELLE GELESEN?

Für die Höhe des pfändbaren Betrages sind der Nettolohn und die Anzahl der Unterhaltspflichten entscheidend.

Der Nettolohn steht in Schritten zu je 10 € in den ersten beiden Spalten. Der pfändbare Betrag wird in den Spalten rechts davon abgelesen, abhängig von der Zahl der Unterhaltspflichten.

UNTERHALTSPFLICHTEN

Unterhaltspflicht besteht für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, eigene Kinder und ggf. die Eltern.

Wichtig ist, dass der Unterhalt tatsächlich gewährt wird.

Unterhaltspflichten müssen solange berücksichtigt werden, bis auf Antrag eines Gläubigers vom Gericht oder der pfändenden Behörde ein gegenteiliger Beschluss erlassen wurde.

Arbeitnehmer sollten gegebenenfalls ihrem Arbeitgeber die Anzahl der Unterhaltsberechtigten mitteilen bzw. nachweisen. Der Kinderfreibetrag gibt nicht unbedingt die Zahl der Unterhaltspflichten wieder.

UNPFÄNDBARE BETRÄGE SIND:

- 50 % der Bruttovergütung für Überstunden
- Urlaubsgeld (im normalen Umfang)
- laufende Zahlungen für vermögenswirksame Leistungen
- Aufwandsentschädigungen (Spesen), Auslösungsgelder
- Gefahrezulagen, Schmutz-, Staub- und ähnliche Zulagen, steuerfreie Nachtzuschläge (nicht jedoch: Sonntags-, Feiertags-, Schicht- oder Akkordzulagen)*
- Weihnachtsgeld bis zur Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens, höchstens bis zu 500,- €
- Jubiläumswendungen
- Geburts- oder Heiratsbeihilfen

* einzelne Urteile weichen von dieser Vorgabe ab, vgl. LAG Berlin-Brandenburg vom 09.01.2015 -3 Sa 1335/14 u.a.

BERECHNUNGSWEISE

Vom Bruttoeinkommen werden zuerst die unpfändbaren Beträge abgezogen. Vom Ergebnis sind die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge fiktiv zu berechnen und auch abzuziehen. Es verbleibt ein fiktives pfändbares Nettoeinkommen. Für dieses kann der pfändbare Betrag in der Pfändungstabelle abgelesen werden.

AUSNAHMEN

Bei Pfändungen wegen Unterhalt oder Forderungen aus Straftaten gilt diese Pfändungstabelle u. U. nicht.

Wichtige Adressen:

Landratsamt Tuttlingen
Schuldnerberatung
Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen
Telefon 07461/926-4018

Amtsgericht Tuttlingen
Werderstraße 8, 78532 Tuttlingen
Telefon 07461/98-100

Amtsgericht Spaichingen
Hauptstraße 72, 78549 Spaichingen
Telefon 07424/9558-0

Stand: Juli 2017

Das Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Erarbeitet von:
Redaktionsgruppe der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Schuldnerberater/-innen in Baden-Württemberg beim Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg



Die Pfändungstabelle

gemäß § 850c Zivilprozessordnung

gültig ab 01.07.2017 bis 30.06.2019